

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Staatssekretariat für internationale Finanzfragen SIF
Bundesgasse 3
3003 Bern

Per E-Mail zugestellt an: vernehmlassungen@sif.admin.ch

Basel, 21. März 2025

Stellungnahme der Schweizerischen Bankiervereinigung zur Änderung der Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Keller-Sutter
Sehr geehrte Frau Staatssekretärin Stoffel

Wir beziehen uns auf das am 6. Dezember 2024 eröffnete Vernehmlassungsverfahren zur Änderung der Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange. Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und unterbreiten Ihnen nachfolgend unsere wichtigsten Anliegen.

Die aus unserer Sicht wichtigsten Anliegen lauten wie folgt:

- Die Schweizerische Bankiervereinigung begrüsst grundsätzlich das Ziel der Vorlage, die Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange an neueste internationale Entwicklungen anzupassen.
- Wir sprechen uns klar gegen ein «Swiss Finish» aus. Das von der Europäischen Kommission kürzlich vorgestellte Omnibus-Paket muss daher bei den weiteren Arbeiten unbedingt berücksichtigt werden. Ein Innehalten («stop the clock») bis zur Klärung der regulatorischen Anpassungen auf EU-Ebene erscheint im Hinblick auf die Rechtssicherheit zentral.
- In diesem Zusammenhang regen wir an, den zeitlichen Rahmen der Verordnung anzupassen. Entsprechend sollte das Inkrafttreten – unter Berücksichtigung der Sistierung/des Innehaltens – nach hinten verschoben und eine angemessene Übergangsfrist vorgesehen werden.
- Als Mitglied von economiesuisse unterstützen wir deren inhaltliche Stellungnahme in der Sache vollumfänglich.

Allgemeine Anmerkungen

Kein «Swiss Finish»

Die Europäische Kommission hat am 26. Februar 2025 ihr erstes sogenanntes Omnibus-Paket vorgestellt, welches die Vorschriften für Nachhaltigkeitsberichterstattung und EU-Investitionen einfacher und effizienter gestalten soll. Wir sprechen uns klar gegen ein «Swiss Finish» aus. Daher müssen die neuesten Entwicklungen in der EU, unter anderem in Bezug auf die EU Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) und die EU Corporate Sustainability Due Diligence Directive (CSDDD), bei den weiteren Arbeiten sowohl in zeitlicher als auch in materieller Hinsicht unbedingt berücksichtigt werden. In diesem Rahmen muss ebenfalls sichergestellt werden, dass Unternehmen, die besonders weitgehende ausländische Standards erfüllen, auch mit inländischer Regulierung konform sind («Aufwärtskompatibilität»).

Wir sind uns bewusst, dass eine tiefgehende Analyse und Adaption dieser Entwicklungen durchaus Zeit in Anspruch nehmen. Dennoch regen wir stark an, sich diese Zeit zu nehmen – auch wenn dadurch nicht am Zeitplan der vorliegenden Vernehmlassungsvorlage festgehalten werden kann. Gründlichkeit vor Geschwindigkeit hätte nur Vorteile, auch um Wettbewerbsnachteile für Schweizer Gesellschaften gegenüber Gesellschaften in der EU zu vermeiden. Ein Innehalten («stop the clock») bis zur Klärung der regulatorischen Anpassungen auf EU-Ebene, mindestens jedoch von einem Jahr (folglich bis im Frühling 2026), erscheint im Hinblick auf die Rechtssicherheit zentral.

Zeitlicher Rahmen

Dies hätte folglich auch Auswirkungen auf das Datum des Inkrafttretens der Verordnung, welches sich entsprechend unserem Vorschlag um ebenfalls mindestens ein Jahr nach hinten verschieben müsste. Darüber hinaus wäre eine Übergangsfrist von mindestens einem Jahr angemessen, damit die Finanzinstitute genügend Zeit haben, sich entsprechend vorzubereiten, da die vorgeschlagenen Anpassungen einen erheblichen Arbeitsaufwand, eine grosse Mobilisierung von Ressourcen sowie sehr hohe Kosten verursachen. Dies insbesondere auch, weil die in der Verordnung erwähnten Standards noch in Ausarbeitung sind. Zur Sicherstellung der Rechtssicherheit sollte eine Präzisierung erfolgen, ab welchem Geschäftsjahr die angepassten Regelungen effektiv anzuwenden wären.

Erfordernis der Abstimmung im Hinblick auf die geplante Änderung des Obligationenrechts

Die Bestimmungen aus der Vernehmlassung zur Änderung des Obligationenrechts (Transparenz über Nachhaltigkeitsaspekte), auf welchen die Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange aufbaut, liegen noch nicht final vor. Da hier Abhängigkeiten bestehen, erachten wir eine Abstimmung als erforderlich. Gerade in Hinblick auf Art. 964c Abs. 5 VE-OR und Art. 3 Abs. 1 VE-Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange sind die Aussagen in den jeweiligen Erläuternden Berichten nicht deckungsgleich. Der Erläuternde Bericht zur Revision des Obligationenrechts schildert, dass noch nicht klar ist, ob die Standards

IFRS ISSB ergänzt um GRI als gleichwertig mit den europäischen Standards qualifiziert werden können. Im Erläuternden Bericht zur Vernehmlassungsvorlage wird jedoch auf den IFRS ISSB S2 Standard für einen Netto-Null-Fahrplan verwiesen. Die beiden Regelungen sollten aufeinander abgestellt sein, um damit Klarheit sowie Planungssicherheit zu schaffen.

Begrifflichkeiten alignieren

Die Begriffe in der gesamten Verordnung sollten mit gleichbedeutenden Begriffen in anderen Rechtsgrundlagen, die dasselbe Thema behandeln, aligniert werden. Konkret handelt es sich um die Bezeichnungen «Klimabelange» und «Umweltbelange», welche gemäss laufender Revision des Obligationenrechts (Änderung des Obligationenrechts, Transparenz über Nachhaltigkeitsaspekte) künftig mit «Klimaaspekten» bzw. «Umweltfaktoren» bezeichnet werden sollen. Entsprechend braucht es eine Anpassung dieser beiden Begriffe in der gesamten Verordnung.

Betroffen sind neben dem Titel der Verordnung die folgenden Artikel bzw. Absätze:

- Artikel 1 Absatz 1
- Artikel 2 Absätze 1 und 2
- Artikel 3 Titel sowie Absatz 1
- Artikel 4 Absatz 1

Detailkritik an den vorgeschlagenen Änderungen der Verordnung gemäss vorliegender Vernehmlassungsvorlage

Artikel 3: Berichterstattung über Klimabelange gestützt auf internationale Standards

Absatz 1

Bemerkungen zu «international anerkannten Standards»

Die Vernehmlassungsvorlage gibt vor, dass sich die Berichterstattung über Klimabelange statt wie bisher an den TCFD-Empfehlungen, neu entweder auf einen «international anerkannten Standard oder auf den in der EU verwendeten Standard für die Nachhaltigkeitsberichterstattung» stützen muss. Im Verordnungstext selbst wird richtigerweise nicht näher umschrieben, welche Standards diese Anforderungen erfüllen. Der Erläuternde Bericht zur Vernehmlassungsvorlage hingegen macht auf Seite 7 nähere Angaben dazu und nennt die ISSB S2 als auch die ESRS E2 Standards. Die GRI-Standards hingegen werden hierbei aus nicht nachvollziehbaren Gründen nicht genannt. Die GRI-Standards sind global akzeptiert und die weltweit am weitesten verbreiteten Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung. Sie bieten darüber hinaus eine ergänzende Sicht zu den anderen beiden Standards. Aus diesem Grund ist es zentral, dass auch GRI-Standards

in der Nachhaltigkeitsberichterstattung als «international» bzw. als «in der EU verwendete» Standards im Sinne der Verordnung gelten. Entsprechend wäre es sachgerecht, wenn die Aufzählung der internationalen Standards im Erläuternden Bericht um weitere Standards ergänzt und hierbei auch die GRI-Standards namentlich erwähnt würden oder eine offenere Formulierung der als gleichwertig anerkannten Standards gewählt würde, als dies aktuell im Erläuternden Bericht der Fall ist. Wichtig wäre in letzterem Fall eine Klarstellung, welche Kriterien für eine Gleichwertigkeit erfüllt werden müssten.

Bemerkungen zum Begriff «Fahrplan»

Gemäss Erläuterndem Bericht soll in Angleichung an den Wortlaut des Klima- und Innovationsgesetzes (Art. 5 KIG) der Begriff «Transitionsplan» in der bisherigen Fassung durch den Begriff «Fahrplan» ersetzt werden. Die Begriffe «Transitionsplan» und «Fahrplan» sind gemäss Seite 6 des Erläuternden Berichts synonym zu verstehen und beschreiben den geplanten Weg zum Netto-Null-Ziel bis 2050. Eine Alignierung von unterschiedlichen Begriffen mit derselben Bedeutung ist grundsätzlich begrüssenswert. Wichtig erscheint uns hier jedoch zu erwähnen, dass für die Finanzbranche der Begriff «Transition» oder «Transitionsförderung» korrekt wäre. Einerseits wird dieser Begriff beispielsweise im Rahmen der Net-Zero Banking Alliance (NZBA) oder dem Network for Greening the Financial System (NGFS) verwendet und ist daher etabliert; sowohl in der Branche als auch im internationalen regulatorischen Kontext. Andererseits umfasst der Begriff «Transition» alle relevanten Akteure bzw. Faktoren (staatliche Rahmenbedingungen und Vorgaben sowie Real- und Finanzwirtschaft). Der Begriff «Fahrplan» hingegen hat einen engeren Fokus und blendet das wichtige Zusammenspiel zwischen den verschiedenen Akteuren aus. Entsprechend möchten wir anregen, dass in der vorliegenden Vernehmlassung am Begriff «Transitionsplan» festgehalten wird oder beide Begriffe im Verordnungstext erwähnt werden. Sollte am Ersatz des Begriffs «Transitionsplan» festgehalten werden, sprechen wir uns dafür aus, dass es trotzdem weiterhin akzeptiert wird, synonyme Bezeichnungen wie «Transitionsplan» zu verwenden, beispielsweise im Rahmen der Berichterstattung des Unternehmens.

Absatz 3

Gemäss den aktuell vorgeschlagenen Vorgaben müsste der Transitionsplan neu «alle wesentlichen Geschäftsbereiche» umfassen.

In Bezug auf das Finanzierungsgeschäft sind diese Vorgaben umsetzbar, wobei angemerkt werden muss, dass hier ein Verweis auf die NZBA zu begrüssen wäre, zumal diese denselben Vorgaben folgt und die Branche zum Beitritt aufgerufen worden ist. In puncto Anlagegeschäft sind diese Vorgaben, zusammen mit dem Vorschlag, sektorale Übergangspläne für Aktien und Anleihen zu erstellen (z.B. Sektor «fossile Energien»), jedoch **so wie vorgeschlagen** nicht umsetzbar, weil Banken hier nur als Vertreter ihrer Kunden handeln und vorrangig ihrer gesetzlichen Treue- und Sorgfaltspflicht, entsprechend den erteilten Mandaten im besten Interesse der Kunden zu handeln, nachkommen müssen. Banken können zwar auf Klimaziele ausgerichtete Produkte und Dienstleistungen anbieten sowie ihre Kunden entsprechend beraten, sie können aber ihnen gegenüber keinen Transitionsplan durchsetzen und entsprechende, auf Netto-Null ausgerichtete Anlagelösungen aufzwingen. Ganz offensichtlich wird dies in den Fällen, bei denen der Kunde die Anlageentscheidung selbständig trifft.

Trotz des Zusatzes «soweit möglich und sachgerecht» enthält die Verordnung eine präskriptive Liste von Methoden. Stattdessen sollte eine Reihe von Methoden zugelassen werden, die sich am besten für die Aspekte des Geschäftsmodells des Finanzunternehmens eignen, die es kontrollieren kann. Um dies zu veranschaulichen, wären sektorspezifische Ziele oder Ziele auf Ebene der Anlageklassen nicht für ein Unternehmen des Finanzsektors geeignet, das in der Regel sehr diversifizierte Investitionen verwaltet. Für solche (Investitionen) wären Ziele auf Portfolioebene vorzuziehen. Der Ansatz muss daher flexibel auf das Geschäftsmodell zugeschnitten werden können.

Wir schlagen zwecks Vereinfachung die Streichung des in Art. 3 Abs. 3 Bst. b Ziff. 1 erwähnten Begriffs «Finanzmittelflüsse» vor, da dessen Verwendung in der Verordnung nicht zwingend notwendig ist, insbesondere ist dessen Bedeutung unklar und auch der Erläuternde Bericht gibt keine nähere Auskunft dazu. Zwar werden «Finanzmittelflüsse» im Pariser Übereinkommen, welches die Schweiz ratifiziert hat, genannt, trotzdem ist fraglich, wie der Begriff im Sinne der Verordnung zu verstehen wäre und was genau darunterfallen würde. Zudem wirft folgender Satz auf Seite 8 des Erläuternden Berichts die Frage auf, ob mit Finanzmittelflüssen lediglich das Finanzierungsgeschäft gemeint ist: «Der Fahrplan soll quantitative, anlageklassen- und sektorspezifische, wissenschaftsbasierte Absenkungsziele umfassen und, soweit möglich und sachgerecht, sämtliche relevante Treibhausgasemissionen und Ausbauziele für klimaverträgliche Technologien.»

Gestützt auf diese Ausführungen schlagen wir eine Anpassung von Art. 3 Abs. 3 Bst. b Ziff. 1 vor:

³ Sie beinhaltet insbesondere einen **Fahrplan Transitionsplan**, der:

b. alle wesentlichen Geschäftsbereiche umfasst und

1. für Unternehmen der Finanzbranche die folgenden Mindestanforderungen **für die klimaverträgliche Ausrichtung der Finanzmittelflüsse** erfüllt:

– soweit dies **möglich und sachgerecht** ist, **auf die jeweilige Geschäftstätigkeit zugeschnittene quantitative, anlageklassen- und sektorenspezifische**, wissenschaftsbasierte Absenkungsziele, **inklusive gegebenenfalls auch** konkrete und messbare Zwischenziele **sämtlicher relevanter Treibhausgasemissionen- und Ausbauziele für klimaverträgliche Technologien**.

Bemerkungen zu «nachgelagerten Emissionen»

Gemäss Seite 8 des Erläuternden Berichts umfasst der Transitionsplan auch Scope-3-Emissionen, das heisst indirekte Treibhausgasemissionen, die in der Gesamtwertschöpfungskette des berichterstattenden Unternehmens berücksichtigt werden, also inklusive vor- und nachgelagerter Emissionen. Da unter «nachgelagerten Emissionen» je nach Wirtschaftszweig nicht dasselbe zu verstehen ist, erachten wir es als sinnvoll, dies mindestens im Erläuternden Bericht zu spezifizieren. Insbesondere im Hinblick auf eine nationale wie internationale Vergleichbarkeit ist ein einheitliches Accounting unerlässlich. Hier sollte für Finanzinstitute auf den international anerkannten Buchhaltungsstandard PCAF (Partnership Carbon Accounting Financials) mit seiner Definition von finanzierten Emissionen verwiesen werden. Ein Accounting, das sowohl vor- wie auch nachgelagerte Emissionen berücksichtigen soll, setzt zwingend voraus, dass die entsprechenden

Daten durch die Unternehmen der Realwirtschaft zur Verfügung gestellt werden. Hier stellen wir aktuell ein Ungleichgewicht zwischen diesen und dem Finanzsektor fest.

Bemerkungen zu «über den Kapitalmarkt investieren»

Es ist unklar, was mit der Passage «Klimawirkung von Unternehmen, in die sie über den Kapitalmarkt investieren» auf Seite 8 des Erläuternden Berichts gemeint ist. Wir regen daher folgende Anpassung an:

Bei Unternehmen der Finanzbranche beinhalten Absenkungsziele auch Ziele für die Klimawirkung von Unternehmen, ~~in die sie über den Kapitalmarkt investieren oder die sie direkt finanzieren oder versichern~~ **die durch Finanzinstitute finanziert oder versichert werden.**

Anknüpfend daran sollte das Anlagegeschäft von der Berichterstattung – entsprechend auch der Ausgestaltung bei PCAF – ausgeklammert werden, womit auch die vorgeschlagenen Anpassungen zu erfolgen haben.

Absatz 4

Die Erklärungen zu Art. 3 Abs. 4 auf Seite 9 des Erläuternden Berichts sollten wie folgt ergänzt werden:

Soweit möglich und sachgerecht, sind Unternehmen der Finanzbranche dazu angehalten, bei der Umsetzung der Berichterstattung über Klimabelange nach Absatz 1 insbesondere vorwärtsschauende, szenarienbasierte Klimaverträglichkeitsanalysen, beispielsweise der in Artikel 28 E-KIV aufgeführte freiwillige Klimatest, anzuwenden und deren Resultate, **so wie in der Klimaschutz-Verordnung angegeben aggregiert**, zu publizieren (vgl. Abs. 5 der geltenden Fassung).

Die aktuelle Fassung des Erläuternden Berichts impliziert, dass die Resultate des freiwilligen Klimatests PACTA angewendet und durch das jeweilige Finanzinstitut publiziert werden müssen. Gemäss Art. 30 Abs. 5 der Klimaschutz-Verordnung veröffentlicht das Bundesamt für Umwelt BAFU konsolidierte Ergebnisse und den Anteil der Teilnehmenden in aggregierter Form pro Branche. Zwar geht der Verordnungstext dem Erläuternden Bericht klar vor, trotzdem muss die Wichtigkeit des Erläuternden Berichts unterstrichen werden, weswegen wir uns für eine entsprechende Anpassung aussprechen.

• Swiss Banking

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme unserer Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Überlegungen bei den weiteren Arbeiten. Für ergänzende Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Schweizerische Bankiervereinigung



August Benz
Stv. CEO, Leiter International & Transformation



Erol Bilecen
Leiter Sustainable Finance